

Abschrift



Landgericht Dessau-Roßlau

Geschäfts-Nr.:

8 T 54/15

17 XIV 1/15 Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend

Wolfen OT Bitterfeld,

Beschwerdeführer

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,
Verfahrensbevollmächtigter,
2. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Der Landrat, Ordnungsamt/Ausländerbehörde, vertreten durch Frau Handloik, Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld,
Antragsteller,
3. [REDACTED] Ehefrau,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau am 19.02.2015 durch die Richterin am Landgericht Walter als Vorsitzende sowie die Richterinnen am Landgericht Dr. Klein und Bock beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des
Amtsgerichts Bitterfeld-Wolfen vom 29.01.2015 (17 XIV 1/15)
aufgehoben.

Der Betroffene ist sofort zu entlassen.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben.

Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 5.000,00 €.

Gründe:**I.**

Der Betroffene ist serbischer Staatsangehöriger und reiste erstmals am 08.04.2011 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag wurde mit seit dem 07.12.2011 bestandskräftigem Bescheid vom 29.04.2011 abgelehnt, und er wurde am 20.07.2011 in sein Heimatland abgeschoben.

Am 18.03.2014 reiste er erneut in das Bundesgebiet ein. Sein Antrag auf Durchführung eines weiteres Asylverfahrens wurde mit Bescheid vom 01.04.2014 abgelehnt und festgestellt, dass es einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nicht bedarf, weil die erlassene Abschiebungsandrohung weiter gültig und vollziehbar ist. Daher erfolgte seine Abschiebung am 04.07.2014, nachdem er sich der zunächst auf den 18.06.2014 bestimmten Rückführung durch Untertauchen entzogen hatte.

Am 29.01.2015 hat sich der Betroffene wiederum im Bundesgebiet aufgehalten. Er erschien bei dem Beteiligten zu 2., wo er in Gewahrsam genommen worden war. Der Beteiligte zu 2. hat mit am selben Tage beim Erstgericht eingegangenen Antrag die Anordnung der Abschiebungshaft bis zum 23.02.2015 beantragt mit der Begründung, der Betroffene habe gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht in das Bundesgebiet einreisen dürfen, weil eine Einreisesperre bestehe, so dass er vollziehbar ausreisepflichtig sei. Überdies bestehe der dringende und begründete Verdacht, dass sich der Betroffene erneut den Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchsetzung der Abschiebung entziehen werde, welche für den 23.02.2015 vorgesehen sei.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen mit Beschluss vom 29.01.2015 die Abschiebungshaft unter Bejahung der Haftgründe aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 5 AufenthG antragsgemäß angeordnet.

Hiergegen richtet sich die am 04.02.2015 beim Amtsgericht eingegangene Beschwerde des Betroffenen vom selben Tage. Er erachtet die angefochtene Entscheidung als offensichtlich rechtswidrig und meint, seine Ausreisepflicht ergebe sich aus der Ablehnung des Asylantrages. Des weiteren sei der Haftgrund der Fluchtgefahr nach seiner Auffassung nicht gegeben, weil Art. 3 Nr. 7 der Rückführungsrichtlinie für Abschiebungen zu berücksichtigen sei. Die dort geforderten gesetzlichen Kriterien enthalte § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG aber nicht. Überdies verweist er unter Vorlage zweier Entschei-

dungen der Amtsgerichte Hannover und Wennigsen auf die Entscheidung des BGH vom 26.06.2014 zu V ZB 31/14.

Ausführungen zu einer aus seiner Sicht erforderlichen Befristungsentscheidung vermisst er im Antrag, und der Betroffene führt hierzu im weiteren aus, keine Kenntnis von einer Einreisesperre gehabt zu haben. Er habe lediglich seine Familie, die nach der Abschiebung vom 04.07.2014 am 18.01.2015 erneut in das Bundesgebiet eingereiste Ehefrau und vier Kinder, abholen wollen. Die Pässe habe er bei dem Sozialamt abgegeben. Jedenfalls habe nach seiner Auffassung, die er auf die Entscheidung des BGH vom 08.01.2014 zu V ZB 137/12 stützt, eine unerlaubte Einreise im Januar 2015 ob der fehlenden vorherigen Befristung nicht vorgelegen, so dass sich hieraus ein Haftgrund nicht ergebe.

Der Beteiligte zu 2. führt an, den Betroffenen im Jahre 2014 belehrt zu haben, dass er illegal eingereist sei, und in dem damaligen Verfahren, in dem ihm empfohlen worden sei, freiwillig auszureisen, sei er anwaltlich vertreten gewesen. Die Abschiebung am 04.07.2014 habe er mit seiner Familie dadurch zu verhindern gesucht, dass wahrheitswidrig eine Risikoschwangerschaft behauptet worden sei. Des weiteren ist er der Auffassung, die unbegrenzte Einreisesperre bestehe aufgrund der jeweiligen Verfahren in den Jahren 2011 und 2014 weiter. Einer Befristungsentscheidung bedürfe es nicht, weil er keine Ausweisungsverfügung getroffen habe. Die Dublin III-VO sei nach seiner Meinung nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um eine Rücküberstellung handele. Schließlich erachtet er das Abgeben der Reisepässe nicht als Nachweis für eine freiwillige Ausreise, zumal die Pässe beim Bundesamt hätten abgegeben werden müssen.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel mit Beschluss vom 16.02.2015 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und im Lichte der Ausführungen des Beteiligten zu 2. vom 12.02.2015 nicht abgeholfen. Jener hat mit Bescheid vom 18.02.2015 die Wirkung der Abschiebung am 23.02.2015 bis zum 22.02.2019 befristet und mit Bescheid vom 19.02.2015 die der Abschiebungen vom 20.07.2011 sowie vom 04.07.2014 auf vier Jahre befristet. Der Beginn letzterer Fristen ist auf den 23.02.2015 bestimmt worden.

II.

Die Beschwerde gegen die Anordnung der Sicherungshaft ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG, §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64, 65 FamFG zulässig, und sie hat auch in der Sache Erfolg.

Die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG war aufzuheben; denn die Haftgründe nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 und 5 AufenthG liegen nicht vor.

Dabei kann dahinstehen, inwieweit der Haftantrag, der die Haftgründe hinreichend deutlich macht, den Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 FamFG genügt. Denn jedenfalls

besteht der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG nicht. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn er aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Betroffene ist zwar unerlaubt eingereist, da er nicht über einen Aufenthaltstitel verfügt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), und er ist aufgrund der unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig, weil er unerlaubt eingereist ist, § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Jedoch steht der Haftanordnung die Entscheidung des BGH vom 20.02.2014 (V ZB 76/14; zitiert nach juris) entgegen, in der ausgeführt ist: *„(...) Infolge der am 24. März 2005 durchgeführten Abschiebung traf den Betroffenen zwar ein - nicht an eine Einzelfallprüfung anknüpfendes - unbefristetes Einreiseverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG aF); eine nachträgliche Befristung des Einreiseverbots, wie sie § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nF auf Antrag vorsieht, ist nicht erfolgt. Nach Erlass der Beschwerdeentscheidung hat aber der Europäische Gerichtshof diese im nationalen Recht vorgesehene antragsabhängige Befristung als unvereinbar mit Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG angesehen, deren Umsetzung § 11 AufenthG dient (EuGH, InfAuslR 2013, 416 ff.). Geklärt hat er ferner, dass die Richtlinie auch auf die vor ihrem Inkrafttreten eingetretenen Wirkungen von Einreiseverboten Anwendung findet (EuGH, aaO, Rn. 40 f.).*

In Umsetzung dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofs in das nationale Recht hat der Senat zwischenzeitlich entschieden, dass § 11 Abs. 1 AufenthG richtlinienkonform dahingehend anzuwenden ist, dass über eine nachträgliche Befristung antragsunabhängig zu entscheiden ist; jedenfalls in Übergangsfällen der hier vorliegenden Art darf die Haft zur Sicherung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn im Zuge der angestrebten zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung über die ursprünglich nicht erforderliche Befristung nachträglich entschieden worden ist, die Einreise des Betroffenen danach (immer noch) eine unerlaubte war und ein Zeitraum verstrichen ist, der es einem verständigen Betroffenen ermöglicht, die von Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG eingeräumten Rechtsbehelfe zu ergreifen (ausführlich Beschluss vom 9. Januar 2014 - V ZB 137/12, juris Rn. 7 ff.). Weil bei richtlinienkonformer Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die dort grundsätzlich vorgesehene Höchstdauer von fünf Jahren auch den Zeitraum vor Inkrafttreten der Richtlinie 2008/115/EG einbeziehen muss (EuGH, aaO., Rn. 42), kann das Einreiseverbot nur noch unter den in § 11 Abs. 1 Satz 4 und Satz 7 AufenthG genannten besonderen Voraussetzungen aufrechterhalten werden, wenn es - wie hier - bereits seit mehr als fünf Jahren bestanden hat. Ob es danach ohnehin einer erneuten Rückkehrentscheidung bedurfte, kann dahinstehen, weil es jedenfalls an der Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Einreiseverbots fehlt. (...)“

Vorliegend hat der Beteiligte zu 2. mit Bescheiden vom 18. und 19.02.2015 die vorstehend zitierten Befristungen nachträglich ausgesprochen, insbesondere für die aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.04.2014 (5740013-170) ergangenen Feststellung, dass die erlassene Abschiebungsandrohung weiter vollziehbar ist.

Danach ist über die ursprünglich nicht erforderliche Befristung nachträglich entschieden worden. Gleichwohl ist die Einreise des Betroffenen keine unerlaubte. Denn zum einen ist Sinn und Zweck der von der Richtlinie 2008/115/EG geforderten „Befristung von Amts wegen“, dass der Ausländer bereits bei seiner - erneuten - Einreise ob einer schriftlichen Entscheidung Kenntnis davon hat, in welchem Zeitraum das Einreiseverbot für ihn besteht. Wenn erst seit der Entscheidung des Gerichtshofs vom 19.09.2013 Klarheit darüber hergestellt ist, dass das ursprünglich kraft Gesetzes bestehende Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG nunmehr stets und unabhängig von einer Antragstellung auch einer nachträglichen einzelfallbezogenen Konkretisierung bedarf, darf die grundsätzlich bestehende Funktionsteilung zwischen den Verwaltungs- und den Zivilgerichten nicht zu Lasten des Betroffenen gehen (BGH, Beschluss vom 03.02.2011, V ZB 12/10, zitiert nach juris). Zum anderen war bei Erlass der Befristungsbescheiden noch kein Zeitraum verstrichen, der es dem Betroffenen ermöglichte, die von Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG eingeräumten Rechtsbehelfe noch im Bundesgebiet zu ergreifen.

Des weiteren liegt der Haftgrund aus § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG nicht vor.

Die danach vorausgesetzte Fluchtgefahr ist nicht gegeben. Dabei kann dahinstehen, inwieweit auf den hier zu entscheidenden Fall die Feststellungen des BGH in seinen Entscheidungen vom 26.06.2014 und 22.10.2014 (V ZB 31/14, V ZB 124/14, jeweils zitiert nach juris) zu § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG im Lichte der Dublin -III-VO anzuwenden sind, wenn Zweck der Verordnung ist „(...) sicherzustellen, dass die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern auf der Grundlage des Dublin-Verfahrens nicht willkürlich erfolgt (...)“, andererseits aber § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO („bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde“) die Prüfung der Fluchtgefahr dem Haftrichter überlässt, indem diese Vorschrift keine Gründe für eine Fluchtgefahr beinhaltet.

Vorliegend hatte sich der Betroffene zwar der auf den 18.06.2014 angesetzten Abschiebung durch Untertauchen entzogen. Er war aber bereits am 26.06.2014 wieder bei dem Beteiligten zu 2. vorstellig geworden und hatte so die Abschiebung am 04.07.2014 ermöglicht. Auch nach seiner wiederholten Einreise ist der Betroffene im Januar 2015 wieder bei dem Beteiligten zu 2. vorstellig geworden. Daher wiegt sein Verhalten bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Freiheitsentzug und Durchsetzung staatlicher Belange nicht so schwer, als dass diese Fluchtgefahr zur Begründung einer Freiheitsentziehung ausreichend erschiene.

III.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 422 Abs. 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 69 Abs. 3, 81 Abs. 1 FamFG.

Der Beschwerdewert richtet sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen; denn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG liegen nicht vor - die Kammer hat im Lichte der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes entschieden.

Walter

Dr. Klein

Bock